



Fachliche Weisungen zur Unfallversicherung der Leistungsberechtigten von Bürgergeld

Fachliche Weisungen zur Unfallversicherung

Fassung vom 19.04.2024

- Anpassung der Bezeichnung der Weisung aufgrund des Bürgergeld-Gesetzes
- [Rz. UV.16](#): Unfallanzeigen können auch über das Serviceportal der Unfallversicherung übermittelt werden.

Fassung vom 20.06.2017

- Vollständige redaktionelle und inhaltliche Überarbeitung der Initialversion März 2005

Gesetzestexte

Folgende Rechtsvorschriften sind im Bereich der Unfallversicherung relevant:

<http://bundesrecht.juris.de/aktuell.html>

SGB VII	§ 2 Abs. 1 Nrn. 14a, 14b, 15b	Versicherung kraft Gesetzes
	§ 8	Arbeitsunfall
	§ 125	Zuständigkeit der Unfallversicherung Bund und Bahn
SGB II	§ 59	Meldepflicht
SGB III	§ 309	Allgemeine Meldepflicht
	§ 310	Meldepflicht bei Wechsel der Zuständigkeit

Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung

(1) Nach § 2 Abs. 1 Nr. 14a SGB VII sind Personen gegen Unfall versichert, die nach § 59 SGB II i. V. m. §§ 309, 310 SGB III der Meldepflicht unterliegen und einer im Einzelfall an sie gerichteten Aufforderung nachkommen.

**Grundsatz
(UV.1)**

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 14b SGB VII sind Personen gegen Unfall versichert, die an einer Maßnahme teilnehmen, wenn die Person oder Maßnahme über die BA, eine gemeinsame Einrichtung oder einen zugelassenen kommunalen Träger gefördert wird.

(2) Der Meldepflicht unterliegen Personen in der Zeit, in der sie Leistungen nach dem SGB II (Eingliederungsleistungen, Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts) beanspruchen. Auf den tatsächlichen Bezug der Leistungen kommt es nicht an.

**Meldepflicht
(UV.2)**

Die Meldepflicht besteht auch, wenn

- über den Antrag auf Leistungen, den Widerspruch oder die Klage noch nicht entschieden wurde oder
- die Leistungen (ggf. vollständig) gemindert sind.

Zum Umfang der Meldepflicht vgl. [Fachliche Weisungen zu § 59 SGB II](#).

(3) Personen, die keine Leistungen nach dem SGB II beanspruchen, unterliegen nicht der Meldepflicht. Dies gilt auch, wenn sie vom Träger aufgefordert werden, persönlich zu erscheinen.

**Keine Melde-
pflicht
(UV.3)**

(4) Für Personen auf dem Weg zur Antragstellung liegt kein Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung vor, da sie bis zum Zeitpunkt der Antragstellung noch keine Leistungen beanspruchen.

**Weg zur An-
tragstellung
(UV.4)**

(5) Unfallversicherungsschutz ist gegeben, wenn Personen einer einzelfallbezogenen Aufforderung des Jobcenters nachkommen. Merkblätter, die auf die Meldepflicht allgemein hinweisen, begründen hingegen keinen Versicherungsschutz, weil hiermit keine einzelfallbezogene Aufforderung verbunden ist.

**Aufforderung
des
Jobcenters
(UV.5)**

(6) Versicherungsschutz liegt auch vor, wenn Personen durch das Jobcenter aufgefordert werden, andere Stellen aufzusuchen (z. B. zur ärztlichen Untersuchung, Vorstellung beim Arbeitgeber).

**Aufsuchen an-
derer Stellen
(UV.6)**

(7) Wird ein Rehabilitand durch die Rentenversicherung oder die BA (AA) aufgefordert, diesen Träger oder eine andere Stelle aufzusuchen, liegt ebenfalls Versicherungsschutz vor, auch wenn die Aufforderung nicht durch das Jobcenter erfolgt ist (§ 2 Abs. 1 Nr. 15b SGB VII)

**Rehabilitanden
(UV.7)**

(8) Für den Versicherungsschutz ist es unerheblich, ob die Aufforderung mit einer Rechtsfolgenbelehrung erfolgt ist. Die Rechtsfolgenbelehrung ist jedoch ein Indiz, dass das Jobcenter eine bestimmte Handlung erwartet. Eine Aufforderung ohne Rechtsfolgenbelehrung muss für den Eintritt des Versicherungsschutzes erkennen lassen, dass das Jobcenter die persönliche Vorsprache/Meldung erwartet. Es ist nicht erforderlich, dass die Aufforderung bereits terminiert ist.

**Rechtsfolgen-
belehrung
(UV.8)**



Fachliche Weisungen zur Unfallversicherung

Beispiel 1:

Der Antragsteller wird bei der Antragsausgabe gebeten, den Antrag möglichst persönlich abzugeben. Unfallversicherungsschutz liegt vor, weil durch diese Bitte davon auszugehen ist, dass seine persönliche Vorsprache erwartet wird.

Beispiel 2:

Das Jobcenter fordert bei der Übergabe eines Vermittlungsvorschlags den Hilfebedürftigen auf, sich bei dem Arbeitgeber vorzustellen, hierfür einen Termin zu vereinbaren und darüber zu informieren. Unfallversicherungsschutz liegt vor, auch wenn dem Hilfebedürftigen die Terminvereinbarung zeitlich überlassen ist. Der Versicherungsschutz besteht auch, wenn der Hilfebedürftige im Jobcenter vorspricht, um über das Ergebnis dieses Vorstellungsgesprächs zu informieren.

Übergibt das Jobcenter den Vermittlungsvorschlag rein informativ und verbindet dies nicht mit einer Aufforderung zur Meldung beim Arbeitgeber, liegt hingegen kein Versicherungsschutz vor.

(9) Für Begleitpersonen besteht kein Versicherungsschutz, da an diese die Aufforderung zur Meldung nicht gerichtet ist.

**Begleit-
personen
(UV.9)**

(10) Entfällt der Leistungsanspruch nach dem SGB II rückwirkend, hat dies keine Auswirkungen auf den Versicherungsschutz nach dem SGB VII.

**Rückwirkender
Wegfall des
Leistungs-
anspruchs
(UV.10)**

(11) Bei einem Wechsel der örtlichen Zuständigkeit des Jobcenters besteht eine Meldepflicht nicht erst durch Aufforderung, sondern initiativ durch den Hilfebedürftigen (§ 59 SGB II i. V. m. § 310 SGB III). Auch für diese Vorsprache / Meldung kann Unfallversicherungsschutz bestehen.

**Meldepflicht
bei Wechsel
der Zuständig-
keit
(UV.11)**

(12) Nach § 2 Abs. 1 Nr. 14b SGB VII sind Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einer geförderten arbeitsmarktpolitischen Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit (z. B. Förderung der beruflichen Weiterbildung, Maßnahmen bei einem Träger ggf. einschließlich betrieblicher Anteile, Maßnahmen für Selbständige, außerbetriebliche Ausbildung) sind während der festgesetzten Zeiten der praktischen und theoretischen Unterweisung einschließlich des Weges von der Wohnung zur Schulungsstätte und zurück gegen Unfall versichert. Gleiches gilt für die Teilnahme an Arbeitsgelegenheiten (vgl. [FW zu § 16d SGB II](#), Rz. 16d.2.23).

**Maßnahme zur
Eingliederung
in Arbeit
(UV.12)**

Der Maßnahmeträger ist als Sachkostenträger dem Unternehmer gleichgestellt (vgl. § 136 Abs. 3 Nr. 3 SGB VII) und hat den Unfallversicherungsschutz sicherzustellen.

Während eines geförderten Arbeitsverhältnisses nach § 16e SGB II, einer Maßnahme bei einem Arbeitgeber nach § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 45 SGB III oder einer Förderung eines Arbeitgebers mit einem Eingliederungszuschuss besteht hingegen kein Unfallversicherungsschutz über das Jobcenter. Dieser besteht regulär über den Arbeitgeber (vgl. Vorrang § 135 Abs. 1 Nr. 5a i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII).

(13) Werden Personen von einem Dritten (z. B. privater Arbeitsvermittler) zur Vorsprache aufgefordert, unterliegen sie nicht der gesetzlichen Unfallversicherung durch das Jobcenter, da eine Aufforderung zur Meldung nicht durch das Jobcenter erfolgt ist.

**Aufforderung
durch Dritte
(UV.13)**



Fachliche Weisungen zur Unfallversicherung

(14) Besteht grundsätzlich Unfallversicherungsschutz, sind der Hin- und Rückweg zum Aufsuchen der Stelle sowie der dortige Aufenthalt versichert (§ 8 SGB VII). Es muss jedoch auch ein innerer Zusammenhang zwischen dem versicherten und dem schadenbringenden Ereignis bestehen. Dies bedeutet, dass nur das zielgerichtete Verhalten versichert ist. Handlungen, die in der persönlichen Sphäre der Person liegen, sind grundsätzlich nicht versichert (z. B. Lebensmitteleinkauf im Nachgang eines Termins im Jobcenter).

**Umfang des
Versiche-
rungsschutzes
(UV.14)**

(15) Für Versicherungsfälle im Rahmen der Meldepflicht ist die Unfallversicherung Bund und Bahn zuständig (§ 125 SGB VII). Für Versicherungsfälle im Rahmen der Teilnahme an einer geförderten arbeitsmarktpolitischen Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit ist der Unfallversicherungsträger zuständig, bei dem der Sachkostenträger (Träger der beruflichen Bildungsmaßnahme - Bildungsstätte - oder der Träger der Arbeitsgelegenheit - Betrieb) Mitglied ist.

**Zuständiger
UV-Träger
(UV.15)**

(16) Die Anzeige an den jeweils zuständigen Unfallversicherungsträger über den Eintritt eines möglichen Versicherungsfalls hat zu erfolgen, wenn dieser mit der Folge einer Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen oder der Tod eintritt. Ist die Dauer der Arbeitsunfähigkeit nicht zweifelsfrei erkennbar, ist der Unfall ebenfalls anzuzeigen. Die Anzeige ist innerhalb von drei Tagen nach dem Tag der Kenntnis zu erstatten. Nur bei Unfällen im Rahmen der Meldepflicht ist die Unfallanzeige durch das Jobcenter an die Unfallversicherung Bund und Bahn zu erstatten. Das entsprechende Formular ist abrufbar unter www.uv-bund-bahn.de → Versicherte und Leistungen → Formulare. Unfallanzeigen können auch über das [Serviceportal](#) der Unfallversicherung übermittelt werden.

**Unfallanzeige
(UV.16)**

Unfallversicherung Bund und Bahn
Weserstraße 47
26382 Wilhelmshaven
Telefon: 04421 407-4007
Fax: 04421 407-1389

In den übrigen Fällen erfolgt die Meldung durch den Maßnahmeträger/Sachkostenträger.

Die unfallrelevanten Unterlagen sind zur Akte zu nehmen.

(17) Die Entscheidung über das Vorliegen eines Versicherungsfalls sowie über eventuelle Entschädigungsansprüche obliegt dem zuständigen Unfallversicherungsträger. Daher sollte auch bei Zweifeln ein Unfall zur Anzeige gebracht werden und der Unfallhergang sowie dessen näheren Umstände entsprechend erläutert werden.